

Thierfeld und Berg · Charlotte-Wolff-Allee 7 · 28717 Bremen

Finanzamt Wittmund  
Harpertshausen.Str.2  
26409 Wittmund

Charlotte-Wolff-Allee 7  
28717 Bremen  
Tel.: (0421) 690 57 0

steuerberater@thierfeld-berg.de  
www.thierfeld-berg.de

Freundeskreis Schlagball auf Langeoog e. V. , Langeoog  
Antrag auf Freistellung von der Körperschaftssteuer  
(Anerkennung der Gemeinnützigkeit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stelle wir für unseren o. a. Mandanten den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Der Verein wurde am 14.04.2018 gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports, insbesondere der Pflge und Förderung des Schlagsballsports

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Als Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

- a) Satzung vom 7.10.2018
- b) Registerauszug des Amtsgerichtes vom 3.6.2019
- c) Gründungsprotokoll vom 14.04.2018 und 7. 10.2018

Mit schönen Grüßen



Steuerberater



**Amtsgericht Aurich**  
**Registergericht**

Amtsgericht Aurich, Schloßplatz 2, 26603 Aurich  
NZZ VR 200855

Freundeskreis Schlagball auf  
Langeoog e. V.  
c/o Anne-Katrin Heintzmann-Sichla,  
Vormann-Otten-Weg 2  
26465 Langeoog

**Dienstgebäude**

Schloßplatz 2, 26603 Aurich

Telefon 04941-13-0  
Durchwahl 04941-13-1562  
Telefax 04941-13-1505

Bankverbindung NordLB  
IBAN DE 50 2505 0000 0106 0242 68  
BIC NOLADE2HXXX

Bearbeiter/in: Dettmers  
Sprechzeiten:  
Datum: 13.06.2019

Ihr Zeichen

**Geschäftsnummer**  
**NZZ VR 200855 Fall 1**  
(bei Antwort bitte angeben)

**Registersache: Freundeskreis Schlagball auf Langeoog e. V., Langeoog**

Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): c/o Anne-Katrin Heintzmann-Sichla, Vormann-Otten-Weg 2, 26465 Langeoog

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 200855 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Willms  
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

**Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten "Wirtschaftsverlagen" kurz nach der Veröffentlichung einer Eintragung versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Hierbei handelt es sich **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister. **Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgerichts Aurich für Registereintragungen ausschließlich von dem Registergericht Aurich erstellt werden und Zahlungen an die Landeskasse Niedersachsen zu leisten sind.**

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de>  
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Eintragungen beim Amtsgericht Aurich im Vereinsregister 200855

1.

**Nummer der Eintragung:** 1

2.

**a) Name:**

Freundeskreis Schlagball auf Langeoog e. V.

**b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte:**

Langeoog

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

1. Vorsitzender:

Börger, Axel, Bielefeld, \*22.01.1970

stellvertr. Vorsitzender:

te Heesen, Peter, Bottrop, \*31.10.1967

Schatzmeister:

Berg, Thomas, Lilienthal, \*03.11.1959

4.

**a) Satzung:**

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 14.04.2018 und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2018 geändert.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

03.06.2019

Galle

Gründungsversammlung des Vereins  
Freundeskreis Schlagball auf Langeoog

Ort: Am Cronsbach 10, 33803 Steinhagen

Datum: 14.04.2018

Beginn: 13.30 Uhr

Teilnehmer: Britt Börger, Axel Börger, Anne-Katrin Heinzmann-Sichla, Tanja Valerien, Hans-Werner Valerien, Peter te Heesen, Thomas Berg,

1. Genehmigung der Satzung des Vereins.  
Die Satzung wird einstimmig in der vorliegenden Form genehmigt und von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben.
2. Vorstandswahlen – zum Wahlleiter wird Thomas Berg gewählt.
3. 1. Vorsitzender – einstimmig wird gewählt Axel Börger
4. Stell. Vorsitzender – einstimmig wird gewählt Peter te Heesen
5. Schatzmeister – einstimmig wird gewählt Thomas Berg
6. Schriftführer – einstimmig wird gewählt Anne-Katrin Heintzmann-Sichla

Ende 14:15 Uhr.

Steinhagen, 14.04.2018



(Thomas Berg)

(Axel Börger)

Mitgliederversammlung des Vereins

Freundeskreis Schlagball auf Langeoog

Ort: Hembergstraße 26, 27726 Worpswede

Datum: 7. Oktober 2018

Beginn: 10.30 Uhr

Teilnehmer: Britt Börger, Axel Börger, Anne-Katrin Heinzmann-Sichla, Tanja Valerien, Hans-Werner Valerien, Peter te Heesen, Thomas Berg,

1. Genehmigung der geänderten Satzung des Vereins.  
Die Satzung vom 7. Oktober 2018 wird einstimmig in der vorliegenden Form genehmigt und von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Berichtigung des Protokolls vom 14.04.2018 – Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben das Amt angenommen -

Ende 12:15 Uhr.

Worpswede, 7. Oktober 2018



(Thomas Berg)

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Schlagball auf Langeoog“.

(2) Er hat seinen Sitz in Langeoog

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

## **§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schlagballsportes.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung des Schlagsballspieles auf der Insel Langeoog.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen

(6) Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem per Email eingegangenem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist per Email innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

#### **§ 8 Sanktionsvorschriften**

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
- a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Geldbuße bis zu 500 EUR,
  - d) Benutzungsverbot der Einrichtungen des Vereins und/oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von drei Monaten,

- e) Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 2,
- f) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.

(2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger Mahnung per Email nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) grob gegen die Satzung,
- b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
- c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

(4) Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in den Fällen des § 8 Abs. 1 a), b), c), d) und f) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 8 Abs. 1, d) und f) ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verhandlung des Vorstandes über die Verhängung der Sanktion per Email zu laden. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses per Email beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
- b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 1, lit. e) i.V.m. § 8 Abs. 2),
- c) Ausschluss des Mitglieds (§ 8 Abs. 1, lit. f) i.V.m. § 8 Abs. 3),
- d) Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber per Email erklärt werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

(3) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

(4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.



## **§ 11 Organe des Vereins und Vergütung**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
- b) der Vorstand (§ 16) sowie
- c) der Beirat (§ 19).

(2) Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

(3) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im Juli oder August einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Email-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte per Email beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,

und Entscheidungen über

- e) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,

- f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Berufung eines abgelehnten Bewerbers,
- i) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
- j) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,
- kl) die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind
  - 1. der Vorsitzende,
  - 2. der stellvertretende Vorsitzende
  - 3. der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

(3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Der Schatzmeister soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.

(4) Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Austritt als Vereinsmitglied, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- b) die Erstellung eines Jahresberichts,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

## **§ 17 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform einberufen. Der

Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.  
Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.

(2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 18 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) In den Beirat können nur gewählt werden, Vereinsmitglieder, die

a) das 30. Lebensjahr vollendet haben,

b) dem Verein mindestens drei Jahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins.

Eine – auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

## **§ 19 Aufgaben des Beirats**

(1) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung informiert er sich über die Begebenheit des Vereins und der Vereinsmitglieder.

(2) Der Beirat gibt dem Vorstand Empfehlungen für die Geschäftsführung.

## **§ 20 Beschlussfassung des Beirats**

Für die Beschlussfassung des Beirats gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung des Vorstands (§ 17) entsprechend.

## **§ 21 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter**

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 14 Abs. 7.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

## **§ 23 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an TSV Langeoog e. V. , mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung, die am 7. Oktober von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich in Kraft.